

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.



Deutschlands

Herausgegeben vom
Zentralvorstand.



Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Wenzelwall 9.
Fernsprechanruf Nr. 8538. — Redaktionsschluss
Montags Mittag vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme nur durch Otto Kleine, Berlin SW. 47, Wüdenstr. 67.

II. Jahrgang.

Köln, den 21. Februar 1914.

Nummer 4.

Die zentralen Tarifverhandlungen.

Im Lehrervereinssaale zu Nürnberg begannen am Montag, den 2. Februar die diesjährigen Tarifverhandlungen. Diesen ging am Sonntag Abend eine Verammlung der Ortsvertreter unseres Verbandes voraus. In derselben wurde über die Situation an den einzelnen Orten berichtet und die nötigen Anweisungen zu den bevorstehenden Verhandlungen gegeben, sowie die Präferenzliste für unseren Verband festgestellt.

Neben den Ortsvertretern waren die Vorstände der Vertragsverbände wie folgt vertreten: Vom „Adon“ die Herren Schwarz, Schambel, Höfer und Paulus-München und vom Tarifrat Herr Krahn-Hamburg; unser Verband durch die Kollegen Schwarzmann, Günnewig und Wullen-Köln, außerdem die Kollegen Frei und Kolke; der freie Verband durch die Kollegen Stühmer, Schärtl, Heitmann und Weiser-Berlin und seinem ganzen Beirat und der Gewerksverein der Schneider S.-D. durch die Kollegen Krüger, Benzin, Kestiffe-Berlin und Lohse-Stettin.

Von den insgesamt 61 in Betracht kommenden Orten hatten sich gegeneinander: Berlin (Uniform), Kiel, Pirmasens, Potsdam und Zittau, sodas sich die Verhandlungen auf 56 Orte erstreckten.

Vor Aufnahme der Verhandlungen am Montag, vorm. 9 Uhr wurde zunächst nach kurzer Debatte folgende Geschäftsordnung beschlossen.

1. Die Herren Unparteiischen werden erücht, auszusprechen, daß es in folgerichtiger Auslegung ihrer Erfurter Vorschläge für zweckmäßig und billig erachten, von der Annahme des tatsächlichen Fortbestehens der diesmal getroffenen Regelung auf 2 Jahre auszugeben.

2. Bevor in die Behandlung materieller Streitfragen eingetreten wird, sollen die nachgenannten Streitpunkte entschieden werden, welche sich nicht unmittelbar auf die Lohnhöhe beziehen, nämlich

1. Klasseneinteilung der Firmen einschließlich der Zahl und Benennung der Klassen.
2. Doppel- und Untertarife.
3. Arbeitsleistung.
4. Art der Entlohnung (Tage-, Wochen- oder Stundenlohn).

3. Die unter 2. benannten Streitpunkte bringen die beiderseitigen Hauptvorstände den Unparteiischen in erster Linie zur Kenntnis. Die beteiligten Parteirepräsentanten erhalten hierzu zunächst das Wort.

4. Nach Erstattung der diesbezüglichen Referate streben die Unparteiischen über die behandelten prinzipiellen Streitpunkte eine Einigung an oder fällen die erforderlichen Schiedsprüche. Diese Schiedsprüche werden den Parteien sofort bekannt gegeben.

5. Alsdann kommen die Orte in folgender Anordnung:

Abt. 1 die Ziviltarife von Leipzig, Köln, Nürnberg, Stuttgart, Stettin, Mannheim und Danzig.

Abt. 2 die Uniformtarife der unter Abt. 1 behandelten Städte.

Abt. 3 die Ziviltarife von Cassel, Erfurt, Mainz, Elberfeld-Barmen, Münster, Darmstadt, Götting, Ludwigshafen und Freiburg.

Abt. 4 die Uniformtarife von Wies und der unter Abt. 3 behandelten Städte.

Abt. 5 die Ziviltarife von Forzheim, Osnabrück, Fürth, Berne, Reddinghausen, Sildesheim, Wülheim, Regensburg und Cottbus.

Abt. 6 die Uniformtarife von den unter Abt. 5 behandelten Städten.

Abt. 7 die Ziviltarife von Hamm, Schwerin, Stolp, Jena, Zittau, Wilhelmshaven, Oblig, Reichenbach und Köslin.

Abt. 8 die Uniformtarife von den unter Abt. 7 behandelten Städten.

Abt. 9 die Ziviltarife von Lüneburg, Stendal, Naumburg, Erlangen, Coburg, Greiz, Gmünd, Ipehoe, Bernigerode, Rendsburg, Blankenburg, Schwelke, Kissingen.

Abt. 10 die Uniformtarife von den unter Abt. 9 behandelten Städten.

Abt. 11 die Damen Schneidertarife von Dresden, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Stuttgart, Danzig, Braunschweig und Wiesbaden.

Abt. 12 die Damen Schneidertarife von Königsberg, Kiel, Cassel, Mainz, Münster, Forzheim, Osnabrück, Hamm, Schwerin, Stolp, Zittau, Coburg, Wehe, Blankenburg.

6. Die Schiedsprüche werden abteilungsweise bekannt gegeben. Mit der Entgegennahme eines Schiedspruches übernehmen die Ortsvertreter die Verpflichtung, vor ihrer Abreise die erforderlichen Berechnungen und Beratungen vorzunehmen und unterschrieben vorzulegen.

7. Sollten dann noch Differenzen zwischen den Parteien verbleiben, unterliegen sie ebenfalls dem Schiedspruch der Unparteiischen.

Vor Eintritt in die eigentlichen Verhandlungen entscheiden die Unparteiischen zunächst, daß sie bei Festsetzung der neuen Arbeitsbedingungen von der Annahme einer zweijährigen Dauer ausgehen, da es für die Höhe der Gewährung geboten ist, eine solche gewisse Zeitdauer ins Auge zu fassen und beide Parteien heute erklärt haben, daß sie im allgemeinen nicht daran denken, innerhalb der nächsten zwei Jahre in den jetzt in Frage stehenden Städten eine Änderung anzustreben.

Hierauf folgten die Verhandlungen über die prinzipiellen Differenzpunkte und zwar zunächst über die Klasseneinteilung, wo diese fröhlich geblieben war. Die Orte wurden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und begründeten zunächst die Arbeitnehmervertreter die Forderung auf Klassenverteilung bzw. Klassenbenennung und Einteilung, worauf die Arbeitnehmer ihren gegenteiligen Standpunkt vertraten. Aus diesen Verhandlungen ergab sich die Wichtigkeit der Herbeischaffung von Beweismaterial darüber, inwiefern Firmen bereits höhere Löhne als im Tarif vorgegeben bezahlen, ob sie höhere als ihrer Tarifklasse entsprechenden Anforderungen an die Arbeitsleistung stellen oder ob sie durch Zeitungsinerale u. dgl. Arbeiter zu einer höheren Tarifklasse, als der sie angehören, suchen. Wir empfehlen unseren Kollegen, derartiges Material zu sammeln und aufzubewahren.

Gleich am ersten Tage kam eine Frage von großer prinzipieller Bedeutung zur Entscheidung. Als die Kölner Arbeitnehmervertreter ihre Forderung auf Schaffung einer 1a-Klasse begründet hatten, beantragte der Vertreter der Arbeitgeber, Herr Jarecki-Köln zunächst eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Kündigung des Kölner Lohnsatzes zu Recht erfolgt sei. Herr Jarecki stützte seinen Antrag auf die Annahme, nach welcher die Unparteiischen im Jahre 1912 bei Fällung ihrer Schiedsprüche von einer vierjährigen Vertragsdauer ausgegangen wären, und demzufolge der Kölner Tarif bis zum Jahre 1916 zu laufen hätte. Diesen Antrag schloß sich Herr Schwarz an. Die Arbeitnehmer, meinte Herr Schwarz, hätten wohl das Recht, auf Grund der Vertragsbestimmungen den Tarifvertrag zu kündigen, aber die Arbeitgeber hätten auf Grund der Schiedsprüche von 1912 keine Veranlassung, an den Kölner Lohnsatz wie den übrigen Vertragsbestimmungen das geringste ändern zu lassen.

Die Vertreter der drei Arbeiterorganisationen wendeten sich entschieden gegen die Auffassung der Arbeitgeber. Sie reklamierten das Recht, den Tarif jederzeit kündigen zu können und bestritten, Kenntnis davon gehabt zu haben, daß die Unparteiischen im Jahre 1912 von einer vierjährigen Vertragsdauer ausgegangen seien, ihnen sei weder offiziell noch sonstwie hiervon etwas bekannt geworden. Wider Erwarten traten die Herren Unparteiischen den Ansprüchen der Arbeitgeber durch folgenden Schiedspruch bei:

Köln. Der Antrag der Arbeiterverbände wird als unbegründet zurückgewiesen.

Zur

Begründung

wird ausgeführt: Nach dem bestehenden Vertrag ist eine Kündigung von Tarifverträgen ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Geltung unzweifelhaft zulässig. Deshalb waren auch die Arbeiterorganisationen berechtigt, den Weg der Kündigung zu beschreiten, um durch Vereinbarungen mit der Arbeitgeberorganisation eine Änderung des laufenden Vertrages zu erzielen. Eine derartige Einigung ist jedoch nicht erreicht worden. Infolgedessen mußten die Unparteiischen unterzusehen, für welche Zeitdauer sie den Vertragsabschluss im Jahre 1912 ins Auge gefaßt haben. In dieser Beziehung unterliegt es für sie keinem Zweifel, daß der vertraglich geordnete Zustand bis zum Inkrafttreten des Reichstarifvertrages, also bis 1916, Geltung haben sollte. Dies scheint übrigens auch die Auffassung der Arbeiterorganisationen bezüglich aller sonstigen Städte gewesen zu sein, da von den im Jahre 1912 geregelten Städten nur in Köln gekündigt wurde. Auch die im Jahre 1912 für Wülheim a. Rhein getroffene Vereinbarung spricht für diese Annahme. Denn nach dieser Vereinbarung soll der Kölner Tarif ab 1. April 1914 in vollem Umfange in Kraft treten. Dies konnte nur den Sinn haben, daß eben der i. J. 1912 abgeschlossene Kölner Tarif zur Anwendung zu kommen hatte, da nur dessen Gültigkeit über die gegenseitigen Rechte und Pflichten geben konnte. Unter diesen Umständen erachteten es die Unparteiischen trotz der formellen Zulässigkeit einer Kündigung für unzulässig, jetzt eine Revision des i. J. 1912 abgeschlossenen Tarifvertrages von sich aus vorzunehmen. Sollten in einzelnen Punkten tatsächliche Unbilligkeiten im bisherigen Tarif enthalten sein, so gab das Schiedsverfahren eine Sanftmütigkeit, die Möglichkeit der Vermeidung durch Anträge an den Arbeitgeberverband und Austragung der Sache vor dem Schiedsgericht der Hauptvorstände anzutreiben, insbesondere kann dieser Weg auch benutzt werden, um die von den Arbeiterorganisationen als unbillig erklärte Klasseneinteilung einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Zu diesem Schiedspruch haben die Vertreter der drei Arbeiterorganisationen vor Eintritt in die Verhandlungen am Dienstag morgens folgende

Erklärung

ab:

Bezugnehmend auf die Begründung des Schiedspruches 4 erklären die Hauptvorstände der drei beteiligten Arbeiterorganisationen, daß ihnen bei der Fällung der Schiedsprüche 1912 nicht mitgeteilt wurde, daß dieselben für vier Jahre, also bis zum 1. März 1916, Gültigkeit haben sollten. Sie sind deshalb übereinstimmend der Auffassung, daß nicht nur die formale Kündigung einzelner ihnen ungünstig ercheinenden Tarife zulässig ist, sondern daß sie auch erwarten durften, sofern eine örtliche Einigung nicht zustande kam, berechnigte Forderungen der Arbeiter eine gerechte Würdigung durch das unparteiische Schiedsrichterkollegium erfahren dürfen. Wäre den Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen 1912 offiziell oder inoffiziell erklärt worden, die festgesetzten Löhne haben unbedingt für 4 Jahre Gültigkeit, so hätten sie damals Gelegenheit genommen, sich darüber zu äußern und ihre Mitglieder davon zu unterrichten.

Verband der Schneider, Schneiderinnen und
Büchsenarbeiter Deutschlands
J. A. S. Stühmer.

Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen
A. Schwarzmann.

Gewerksverein der Schneider, Schneiderinnen u. verwandter Berufsgenossen (S.-D.) Deutschlands
Paul Krüger.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen erklärten die Unparteiischen, daß sich der Kölner Schiedspruch auch auf Wülheim, wo der Tarif ebenfalls gekündigt war, bezieht.

Bezüglich Klasseneinteilung, Klassenbenennung und Klassenzahl wurden folgende Schiedsprüche gefällt:

Cassel. Die Anträge auf Verlegung der Firmen Zindel u. Siebert und Rudolf von Hagen aus Klasse 2 in 1 und der Firma Otto aus Klasse 3 in 2 werden zurückgewiesen.

Begründung.

Die Unparteiischen haben bereits bei den Verhandlungen von 1912 wiederholt ausgesprochen, daß die Schaffung einer höheren Klasse nur dann zuebilligt werden kann, wenn entweder die Firma von den Arbeitern besondere Leistungen verlangte oder die Arbeiter überwiegend eine über die bisher normale Vergütung hinausgehende, die höhere Klasse erreichende Entlohnung dauernd erhielten. Daraus ergibt sich, daß Zuschläge, welche in ihrer Höhe der Entlohnung der höheren Klasse nicht gleichkommen, den Anspruch auf Verlegung in eine höhere Klasse nicht zu begründen vermögen, unbeschadet der Verpflichtung des Arbeitgebers, eingeführte Zuschläge weiter zu zahlen. Bezüglich der Voraussetzung, für besondere Leistungen ist die Arbeiterkraft beweispflichtig, und dieser Beweispflicht kann sie nur dadurch genügen, daß sie bestimmte Fälle solcher Art glaubhaft macht; genügt das nicht, so ist der Beweis als nicht geführt zu erachten.

Für die gegenwärtigen Fälle treffen die vorerwähnten grundsätzlichen Voraussetzungen nicht zu.

Bezüglich der Firmen E. Zindel u. Sieber und Rudolf von Hagen wurde vor allem vorgebracht, daß sie zu den ältesten und größten Firmen des Ortes zählt. Daraus folgt aber keineswegs die Notwendigkeit der Verlegung in eine höhere Klasse. Weiterhin wurde geltend gemacht, daß sie keine Arbeit verlangt. Eine solche Behauptung ist zu allgemein gehalten, es bedurfte spezieller Darlegung und Nachweisung über die in dieser Hinsicht gestellten höheren Anforderungen der Arbeitgeber. Es kommt hinzu, daß von Arbeitgeberseite unbetritten vorgebracht wurde, daß es einer erstklassigen Firma trotz Bemühung nicht gelingt, Arbeiter zur 1. Tarifklasse zu erhalten.

Es ist nicht anzunehmen, daß erstklassige Arbeiter, welche bei anderen Firmen erstklassige Arbeit zu machen haben und nur zweiter Klasse bezahlt werden, bei der suchenden Firma nicht in Arbeit treten.

Schließlich kann aus der übrigens von Arbeitgeberseite bestrittenen Behauptung, daß der Firmeninhaber von Hagen sich bereit erklärt hätte, die bisherige erste Tarifklasse ohne die zu erwartenden Zuschläge zu zahlen, nicht gefolgert werden, daß der Firmeninhaber die 1. Klasse, als welche nur die neue mit Zuschlägen verbunden werden kann, bezahlen; es liegt darum auch nach dem eigenen Vorbringen der Arbeiterschaft kein brauchbares Quasistandnis vor.

Bezüglich der Firma Otto konnte die Arbeiterschaft selbst nur vorbringen, daß von 8 Arbeitern einer einen Zuschlag von M. 1.- erhalten hat, ohne damit den Lohn der zweiten Klasse erreicht zu haben. Es handelt sich somit lediglich um Zuschläge, welche allein noch den einleitend gegebenen generellen Grundfäden zur Bezahlung der höheren Klasse nicht verpflichten. Auch aus der weiteren Tatsache, daß von Firmeninhabern ausschließliche einen Arbeiter zu dem zweiten Tarifklasse unter dem Zwang besonderer Verhältnisse zu engagieren versuchte, kann eine Verpflichtung zur allgemeinen Bezahlung der zweiten Tarifklasse unmöglich hergeleitet werden. Derartige Zuschläge sind, wie früher schon ausgeführt, selbstverständlich weiter zu zahlen.

Coburg. Dem Coburger Tarifvertrag ist eine besondere Rubrik einzugliedern, in der der 5-prozentige Aufschlag der Firma Wiegand ziffernmäßig aufzunehmen ist.

Begründung.

Zwischen den Zentralorganisationen besteht kein Streit darüber, daß die Firma Wiegand verpflichtet ist, den 5-prozentigen Aufschlag auch in Zukunft weiterzugewähren. Es erhebt lediglich als ein Gebot der Zweckmäßigkeit und Einfachheit, diesen Zuschlag bei den einzelnen Positionen in Ziffern zum Ausdruck zu bringen. Es war deshalb ohne Bildung einer besonderen Tarifklasse der bisherige Tarif durch einen Ziffermentarif zu ergänzen. Da die Arbeiterorganisation erklärte, hieraus keinerlei Konsequenzen für andere Firmen ableiten zu wollen, so entfiel damit das von Arbeitgeberseite vorgebrachte Bedenken.

Danzig. Die Firmen Strohmenger u. Viesefeld und Gebrüder Freimann werden in die zweite Klasse versetzt. Die Firma Breginski bleibt in der bisherigen Klasse.

Begründung.

Zugeständenermaßen hat die Firma Strohmenger u. Viesefeld Arbeiter zum zweiten Tarif beschäftigt, ferner durch Annoncen Arbeiter höherer Tarifklasse gesucht. Daraus ergibt sich schon, daß die Firma von ihren Arbeitern höhere Leistungen als sie in ihrem bisherigen Tarif vorsehen sind, verlangt und rechtfertigt sich daraus auch die Einreihung in die höhere Klasse.

Bezüglich der Firma Freimann ist von Arbeitgeberseite geltend gemacht, daß sie sich bereit erklärt hat, zweite Klasse zu zahlen, allerdings mit der Einschränkung, um ihr eigenes Personal besser kleiden zu können. Diese Einschränkung hat jedoch hierbei keinen Bezug,

da es nur darauf ankommt, ob von den Arbeitern höhere Leistungen verlangt werden und es ohne Belang ist, ob die Kunden fremde Personen oder Angehörige sind. Zu der von den Firmeninhabern selbst den Arbeitern gegenüber persönlich erklärten Bereitwilligkeit kommt noch hinzu, daß unbetrittenmaßen die Firma in Damenjachen den Tarif 1 a bezahlt, woraus sich ergibt, daß sie im allgemeinen überhaupt mit besserer Kundshaft zu rechnen hat.

Zugegen ist bezüglich der Firma Breginski von Arbeitgeberseite lediglich behauptet worden, daß sie in der Entlohnung einzelner Stände und einzelner Arbeiter über den Tarif hinausgehend Zuschläge gewährt hat. Wie bereits in der Entscheidung 2 (Cassel) ausgeführt, berechtigt diese Tatsache allein nicht dazu, die Firma in eine höhere Klasse überhaupt einzureihen. Selbstverständlich sind die bisher gewährten Zuschläge in Uebereinstimmung mit der vorgenannten Entscheidung zu gewähren.

Ubersfeld. Die Firma Gebrüder Kaufmann wird in Klasse 1 und die Firma Gebrüder Meier in Klasse 2 eingereiht.

Begründung.

Es steht fest, daß die Firma Gebrüder Kaufmann in einer sehr großen Anzahl von Positionen Säge bezahlt, welche der ersten Klasse gleichkommen. Deshalb ist es angemessen, die Firma dieser Klasse 1 zuzurechnen. Selbstverständlich fallen mit dieser Einrichtung sämtliche bisherige Vergütungen des Firmenarbeitsweges weg und es tritt lediglich der reine Wortlaut und Zahlenmasse von Tarif 1 in Geltung.

Bezüglich der Firma Meier brachten die Arbeiter vor, daß sie in nicht wenigen Fällen Arbeitskräfte zum zweiten Tarif eingestell und entlohnt hat. Der Arbeitgebervertreter konnte diese Behauptungen nicht in Abrede stellen. Daraus rechtfertigte sich die getroffene Entscheidung.

Jülich. Die Firmen Widig und Weyper werden in Klasse 1 eingereiht. Die Firma Fischer ist verpflichtet, den Ziviltarif zweiter Klasse und den Uniformtarif erster Klasse von Nürnberg für die Nürnberger und erster Klasse von Jülich für die Jülicher Arbeiter zu bezahlen.

Begründung.

Bezüglich der Firmen Widig und Weyper ist zugestanden, daß sie sich bereit erklärt habe, den Tarif erster Klasse zu bezahlen, jedoch mit der Bedingung, daß ihnen ein Untertarif bewilligt werde. Daraus ergibt sich, daß sie im allgemeinen imstande ist, die Entlohnung nach erster Klasse zu gewähren. Die Frage des Doppeltarifs war hier nicht zu entscheiden.

Bezüglich der Firma Fischer ist unbetritten, daß sie seit 1911 ausschließlich Arbeiter zweiter Klasse beschäftigt. Damit ist bewiesen, daß das Geschäft im Verlauf der letzten Jahre auf dem Stande der Geschäfte zweiter Klasse sich befinden hat und noch befindet; makabend für die Entscheidung können nicht frühere Verhältnisse, sondern nur die der letzten Jahre sein. Bezüglich des Uniformtarifs zählt die Firma ohnehin für Nürnberger Arbeiter und Jülicher Arbeiter je die höchste Klasse. Die unterschiedslose Anwendung des Nürnberger Tarifs erster Klasse auch für die Jülicher Arbeiter würde der territorialen Wirkung der Tarifverträge widersprechen.

Silbesheim. Die Firma D. Fiesel wird in Klasse 1 a eingereiht. Die Firma W. Ehlers bleibt in der Klasse 2. Eine neue Bezifferung der Klassen wird abgelehnt.

Begründung.

Zugeständenermaßen beschäftigt die Firma Fiesel einen Teil der Arbeiter zu Lohnsätzen einer höheren Klasse, außerdem ergibt sich aus einer Annonce der „Silbesheimer Allgemeinen Zeitung“, daß die Firma für dauernd nur allereinste Kräfte sucht. Aus diesen beiden Gesichtspunkten ergibt sich, daß die Einreihung der Firma Fiesel in Klasse 1 a angemessen erscheint.

Zugegen wurde bezüglich der Firma Ehlers keinerlei Beweis angetreten, geschweige denn erbracht dafür, daß die Firma nach ihrem ganzen Geschäftsgehären in eine höhere Klasse eingereiht werden müßte.

Ebensonemagen ist ein vollständiger Grund dafür erbracht worden, daß in Silbesheim die Klassen neu zu beziffern seien. Es ist vielmehr Gefahr vorhanden, daß die in die neue Klasse 3 einzureihenden Firmen unverdientermäßen geschädigten Nachteil erleiden.

Jena. Die Bildung einer Tarifklasse 1 a und die Einreihung der Firma Fiesel von Klasse 2 nach 1 wird abgelehnt.

Begründung.

Die Arbeitervertreter bringen zur Begründung ihrer Forderung auf Schaffung einer Klasse 1 a lediglich vor, daß in den genannten Firmen eine Reihe von Arbeiten mit der Hand hergestellt werden, worin eine besonders diffizile Arbeitsleistung erbracht wird. Dem ist jedoch entgegenzubalten, daß, wie von Arbeitgeberseite selbst zugegeben wird, die genannten Firmen bei der Art der Herstellung einzelner Arbeiten nur von dem im Tarifvertrag eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht haben. Es ist nicht angängig, aus der Tatsache, daß Firmen tarifmäßig ihre Arbeiten herstellen lassen, die Verpflichtung abzuleiten, daß sie nunmehr zur Bezahlung höherer Sätze bloß um deswillen angehalten werden sollen, weil andere Firmen nicht im vollen Umfange von ihren Rechten Gebrauch machten.

Bezüglich der Firma Fiesel ist kein Beweis dafür angetreten, daß ein Quasistandnis von Arbeitgeberseite gemacht wurde. Weitere Beweisgründe wurden nicht angeführt. Es muß daher die genannte Firma in ihrer bisherigen Klasse verbleiben.

Leipzig. Die Bildung einer neuen Klasse 1 b wird zurzeit als unzulässig erklärt. Die Firma Wisozil wird in Klasse 2 eingereiht. Die Firma Bachhaus verbleibt in Klasse 2.

Begründung.

Bezüglich der von den Arbeitern bezeichneten 6 Firmen, für welche die Schaffung einer Klasse 1 b begehrt wird, steht fest, daß dieselben tarifmäßig für eine Reihe von Positionen Zuschläge und Extravergrütungen gewährt haben. Diese Mehrbezahlungen bedeuten angesichts der Zulagen für häufig gefertigte Arbeiten wie Saffos eine nennenswerte Erhöhung der Löhne. Unter diesen Umständen ist die Ansicht der Arbeitnehmer, daß bezüglich der genannten Firmen besondere Verhältnisse bestehen, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die Schaffung einer besonderen Klasse erscheint vielmehr im Interesse der Vereinheitlichung des Tarifs wünschenswert, im besonderen wird vom Zeitpunkt der Einführung des Reichstarifs, der darauf abzielen soll, soweit tunlich einheitliche Verhältnisse zu bringen, diese Bildung einer besonderen Klasse als durch die bisherige Entwicklung gegeben, zu erachten sein, wenn nicht bei genannten Firmen wesentliche Änderungen eintreten. Bezüglich der Firma Wisozil ist in dem Protokoll der beiderseitigen Ortsvertreter de dato Frankfurt a. M. dem 25. März 1911 als übereinstimmende Willenserklärung festgestellt, daß zwar die genannte Firma in Klasse 3 zu belassen ist, jedoch soll ihr die offizielle Mittelteilung zugehen, daß es wünschenswert ist, ihren Eintritt in Klasse 2 vorzubereiten, damit weiterhin die Verlegung weniger Schwierigkeiten verurteilt. Die Unparteiischen fassen diese protokolllarische Erklärung als die Gewährung einer Respektfrist auf, innerhalb welcher die Firma ihre Anpassung an Klasse 2 vorzunehmen hat. Diese Respektfrist beträgt 3. Jt. 3 Jahre und ist als bindend zu erachten gewesen, im besonderen nachdem von seiner Seite eingewendet wurde, daß in der Zwischenzeit ein Rückgang des Geschäftszu verzeichnen gewesen wäre. Zugegen wurde bezüglich der Firma Bachhaus von Arbeitgeberseite zur Begründung der Verlegung in eine höhere Klasse lediglich vorgebracht, daß die Firma in eine andere Straße des betreffenden Vorortes, allerdings näher dem Zentrum von Groß-Leipzig, gezogen sei. Diese Tatsache kann nicht genügen, um die Einreihung in eine höhere Klasse zu rechtfertigen.

Ludwigshafen. Die beantragten Klassenverlegungen werden abgelehnt.

Begründung.

Für die Firma Jakobs wird der Antrag der Arbeitnehmer lediglich darauf gestützt, daß sie einem von 6 durchschnittlich beschäftigten Arbeitern, der zudem auswärtig wohnte, eine Zulage gegeben hat und daß sie beim Arbeitsnachweis erstklassige Arbeiter gesucht habe. Die letztere Behauptung wird nicht einmal durch das eigenhändige Schreiben des betreffenden Arbeiters bestätigt, da er zugleich anführt, daß die Firma Jakobs sehr gute Arbeitskräfte gesucht habe. Die erstere Tatsache aber ist keineswegs geeignet, das ganze Geschäft in eine höhere Klasse einzureihen, da die Ueberbezahlung des einen Arbeiters offenbar nur eine Ausnahme bilde.

Bezüglich Frohnsberg u. Graf, Silsdorf u. Frank ist kein Beweis dafür angetreten, daß überbezahlt worden wäre oder höhere Dienstleistungen in Anspruch genommen worden wären. Es ist nur hingewiesen worden auf angeblich bessere Kundshaft. Letztere Tatsache allein ist jedoch nicht geeignet, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer höheren Klasse zu bilden.

Mainz. Die beantragten Klassenverlegungen werden abgelehnt.

Begründung.

Die Voraussetzung für Verlegung in eine höhere Klasse sind die höheren Anforderungen oder die Bezahlung einer größeren Arbeiterzahl nach den Sätzen der höheren Klasse. Nach keiner dieser beiden Richtungen ist irgend ein Beweis angetreten geschweige denn erbracht, im besonderen ist bei der Firma Herrmann nur vorgebracht, daß an 2 Arbeiter nur während der Saison Ueberbezahlungen erfolgten. Bezüglich der Firma Scheuer u. Klaut ist nicht einmal nach dieser Richtung hin ähnliches vorgebracht worden. Aus den eingangs erwähnten Grundfäden rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Mannheim. Die Aufhebung der vierten Tarifklasse wird abgelehnt, ebenso die Einreihung einzelner Firmen von Klasse 4 in Klasse 3.

Die Firmen Warburg und Laufötter werden von Klasse 3 in Klasse 2, die Firma Jupp u. Kaufmann von Klasse 2 in Klasse 1 eingereiht; die beantragte Verlegung beider Firmen in höhere Klassen wird abgelehnt.

Begründung.

Zugeständenermaßen wurde erst i. J. 1911 in Mannheim die fünfte Tarifklasse aufgehoben und schon dadurch eine größere Anzahl von Firmen in eine

höhere Klasse eingereiht. Die nach so kurzer Zeit wiederum beantragte Aufhebung der untersten Klasse wäre geeignet, die wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Mannheimer Schneidergewerbes in einem immerhin nicht unerheblichen Maße nutzgestaltend und zu verschüttern; zudem ist femerak zuzugender Beweis für die Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme erbracht. Es steht aber weiterhin fest, daß die Lohnsätze der Mannheimer vierten Klasse im Vergleich zu ähnlichen und größeren Städten höher sind, jedoch auch die Heraushebung einzelner Firmen aus der vierten Klasse zu Unbilligkeiten führen magte.

Bezüglich der noch beantragten 6. nach Klasse 2 zu verlegenden Firmen wurden lediglich bei den Firmen Warburg u. Kaufkötter maßgebende Gründe beigebracht. Hinsichtlich der Firma Warburg blieb unbestritten, daß sie erstklassige Arbeiter gestutzt, auch daß sich das Verdienst in den letzten Jahren so wesentlich hob, daß die Arbeiterzahl mehr als verdreifachte. Hinsichtlich der Firma Kaufkötter konnte von Arbeitgeberseite nicht bestritten werden, daß sie seit längerer Zeit bereits für eine Reihe von Großstädten, auch für Polen und Westeuropa, an alle Arbeiter erhöhte Sätze bezw. die Sätze der zweiten Lohnklasse zahlt; dies beweist im besonderen, das Protokoll der gemeinsamen Sitzung vom 14. Januar 1914. Damit erscheinen die Voraussetzungen für die Einreihung der genannten Firmen in eine höhere Klasse vollumfänglich gegeben. Bei den übrigen Firmen aber waren keine hinreichenden Gründe beigebracht worden.

Bezüglich der weiteren zwei Firmen Rupp u. Kaufmann und Kaiser wurde die Einreihung von Klasse 2 in Klasse 1 beantragt. Eine Glaubhaftmachung für die Voraussetzungen solcher Verlegung wurde aber nur bezüglich der Firma Rupp u. Kaufmann erbracht. Hier wurde von Arbeitgeberseite ausdrücklich zugegeben, daß die Firma ein ausgeprägtes Offiziersgeschäft ist, in welchem regelmäßig besonders präzise Arbeit erforderlich wird. Hinsichtlich der Firma Kaiser aber konnte von Arbeiterseite in der Hauptsache nur angeführt werden, daß sie einen erstklassigen Schneider engagiert habe. Diese Tatsache würde jedoch nicht hinreichen zu einem Beweis dafür, daß höhere Leistungen von den Arbeitern verlangt werden.

Münster. Die Firmen Meyer, Stollmann und Sachs werden zu einer besonderen Klasse 1 vereinigt, dagegen verbleibt die Firma Mittendorf in Klasse 2.

Begründung.

Die von Arbeitnehmerseite aufgestellte Behauptung, daß die Firmen Meyer, Stollmann und Sachs nach ihrer ganzen geschäftlichen Aufmachung, insbesondere ihrem Kundenkreise über die übrigen in Klasse 1 eingereichten Geschäfte hinausragen, konnte von Arbeitgeberseite im allgemeinen nicht bestritten werden. Bezüglich der Firma Mittendorf wurde die Einreihung vor allen Dingen deshalb verlangt, weil die Firma im Uniformtarif die erste Klasse zahlt; daraus folgt jedoch keineswegs, daß die Firma auch imstande ist, im Ziviltarif die erste Klasse zu bezahlen.

Kürnberg. Die Firmen Eder und Hertlein werden von der Uniformklasse 2 in 1 verlegt. Alle übrigen Anträge werden abgelehnt.

Begründung.

Bezüglich der Firma Eder ist festgestellt, daß bereits im Jahre 1911 von dem damaligen Firmeneinhaber die Möglichkeit für Einreihung in die 1. Klasse zugegeben wurde. Es fragt sich nur, ob in der Zwischenzeit die Verhältnisse sich derart verschlechtert haben, daß nunmehr eine andere Beurteilung veranlaßt ist. Nach dieser Richtung hin ist Arbeitgeberseite kein genügender Beweis erbracht worden.

Bezüglich der Firma Hertlein konnte von Arbeitgeberseite nicht bestritten werden, daß der Kundenkreis fast ausschließlich Offiziere sind; es wurde lediglich eingewendet, daß auch andere Personen mitbedient werden. Damit aber sind die Voraussetzungen für die Einreihung in die 1. Klasse im ganzen gegeben.

Bezüglich der Firmen Bissinger und Olafur wurde festgestellt, daß dieselben 28-30 bezw. 16-18 Arbeiter beschäftigen und daß je nur in 2 Fällen Beweis dafür erbracht ist, daß ein Aufschlag in mäßiger Höhe gegeben wurde. Aus diesen Ausnahmen eine generelle Erhöhung sämtlicher Arbeiter ableiten zu wollen, ist nicht zugänglich. Es könnte sich nur bezüglich der Firma Bissinger darum fragen, ob die heute anfänglich zugegebene Hebung, die Zugehörigkeit zum Adas hindere sie, mehr zu leisten, als er wolle, nicht zum Anlaß einer abweichenden Beurteilung genommen werden dürfte. An sich können solche Hebungen, obgleich sie oft nur zu dem Zweck abgegeben zu werden pflegen, das Odium dem Arbeitgeberverband aufzupaden, wohl geeignet sein, die höhere Leistungsfähigkeit einer Firma darzutun und damit die Einreihung in eine höhere Klasse zu rechtfertigen. Es hat jedoch der Firmeneinhaber im Laufe der Verhandlung diese Hebung als auf einem Mißverständnis beruhend erklärt und sie kann deshalb nicht als erwiesen festgestellt bezw. in dem ursprünglichen von den Unparteiischen aufgestellten Sinne als wirklich abgegeben bezeichnet werden.

Bezüglich der Firma Kellermann wurde festgestellt, daß nur in einem Falle an einen Hofenmacher kurze Zeit hindurch ein höherer Lohnsatz als der tarifmäßige

bezahlt wurde. Bezüglich Krobners wurde nicht einmal behauptet, daß eine Lieberbezahlung irgend welcher Art erfolgt wäre. Es fehlen somit bei diesen Firmen die notwendigen Voraussetzungen zur Bezahlung einer höheren Klasse.

Barmen. Die Anträge auf Einreihung der Firmen Kaufmann und Bonni in eine höhere Klasse werden zurückgewiesen.

Begründung.

Hinsichtlich der Firma Kaufmann wurde von Arbeiterseite behauptet, daß sie bereits vielfach den ersten Tarif bezahle und erstklassige Arbeiter habe. Nachgewiesen ist jedoch nur, daß sie Arbeiter tatsächlich zum ersten Lohnsatz bezahlt und weiter ist dargestellt, daß die Firma in der „Vormer Zeitung“ einen durchaus erstklassigen Modarbeiter sucht. Da aber festgestellt, daß die Firma zwischen 7 und 10 Arbeitern beschäftigt, so bildet die Entlohnung zu höheren Sätzen lediglich eine Ausnahme.

Bezüglich der Firma Bonni ist von Arbeiterseite selbst angegeben, daß sie nur einen Arbeiter beschäftigt. Schon mit Rücksicht hierauf kann die Firma nicht in eine höhere Klasse verlegt werden.

Darmstadt. Der Antrag auf Einweisung der Firma Siemens in Klasse 1 wird abgelehnt.

Von Arbeiterseite wurde zur Begründung des Antrages vorgebracht, daß die genannte Firma einen größeren Teil der Arbeiter bereits in Klasse 1 entlohne, was auch von dem Vertreter der Arbeitgeberseite zugegeben worden sein soll. Ferner, daß sie in der Zeitung erstklassige Arbeiter sucht. In keiner dieser beiden Beziehungen ist es der Arbeiterschaft gelungen, einen genügenden Beweis für diese Behauptungen zu erbringen. Auch das von der Arbeiterschaft übergebene Material beweist nicht, daß die Firma Arbeiter in überwiegender Zahl zum ersten Tarif entlohnt hat, sondern es handelt sich hier auch nur um einzelne Arbeiter, welche gelegentlich zu besseren Arbeiten herangezogen worden sind; auch lagen diese Beschäftigungen teilweise jahrelang zurück.

Es folgten hierauf die Verhandlungen bezüglich der **Doppel- und Untertarife**

und wurden, nachdem sich die Parteivertreter hierzu geeinigt hatten, folgende Schiedssprüche gefällt:

Mannenburg. Der Doppeltarif fällt weg.

Coburg. Der Doppeltarif fällt weg.

Danzig. Für Klasse 1 fällt der Doppeltarif weg, für Klasse 2 wird er auf 10 Proz., für Klasse 3 auf 3 1/2 Proz. beschränkt. Die Bestimmung in Position 183 wird aufrecht erhalten.

Erfurt. Für die Firma Jakobskötter wird der Untertarif auf 15 Proz. eingeschränkt.

Jülich. Für die Firma Koll gilt der Untertarif zu 50 Proz.

Königsberg. Der Doppeltarif fällt weg.

Mainz. Die Bestimmung, daß im Ausnahmefall nach vorgängiger Vereinbarung gestattet ist, zur nächstfolgenden niederen Tarifklasse Stücke anzufertigen zu lassen, fällt weg. Für die Firmen Wolf und Strauß wird der Untertarif auf 20 Proz., für die Firma Weiß auf 50 Proz. beschränkt.

Münster. Der Schiedsspruch vom 28. August 1911 muß durchgeführt werden.

Naumburg. Der Doppeltarif fällt weg.

Kürnberg. Der Untertarif für die Gebrüder Marx fällt weg. Für die Firma Leopold kommt nur die Klasse 1 und 3, für die Firma Manes 2 und 4 zur Anwendung. Die ausnahmsweise Unterbezahlung bei billiger verkauften Sachen darf 5 Proz. nicht übersteigen; die Unterbezahlung der Firmen der Tarifklasse 2 fällt weg.

Reichenbach. Die Untertarife bei den Firmen Römer und Linze werden auf 15 Proz., der Untertarif der Firma Weiße auf 50 Proz. eingeschränkt.

Stendal. Die Untertarife werden noch auf 10 Proz. belassen.

Stettin. Der Abzug von 10 Proz. für billige Stücke bleibt mit der Beschränkung auf 10 Proz. der Stücke ungetreut erhalten; von dieser Vergünstigung ist die letzte Klasse ausgenommen.

Stolz. Die schwarze Arbeit darf nicht nach den Sätzen der niederen Klasse entlohnt werden.

Wernigerode. Der Doppeltarif fällt weg.

Begründung.

Gemäß den Erfurter Vereinbarungen sollen zur Vorbereitung des Reichstarifes die Doppeltarife und Untertarife eingeschränkt und allmählich beseitigt werden. In Berücksichtigung dieser Bestimmung war bei den einzelnen Städten insbesondere zu würdigen, in welchem Umfang solche Tarife noch zur Anwendung gelangten. Stellte sich im einzelnen heraus, daß ihre Anwendung sehr gering war und im allgemeinen 10 Proz. nicht überstieg, so erschien nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse der Beweis dafür erbracht, daß für Weiterführung der genannten Tarife kein zwingendes Bedürfnis besteht. In einer Reihe von Städten zeigte sich, daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse den Kunden und der Lage der Städte das System der genannten Tarife noch ziemlich Umfang

besitzt. Daraus ergab sich, daß offenbar noch ein dringliches örtliches Bedürfnis zurzeit besteht und eine sofortige Beseitigung die betreffenden Geschäfte in ihrer Existenz wesentlich gefährden könnte. Immerhin besteht auch da die Verpflichtung der Arbeitgeber, die genannten Tarife tunlichst einzuschränken und es war also eine idiosyncratische Herabminderung der Anwendung der Doppel- und Untertarife geboten, um dem Sinne der Erfurter Vereinbarung gerecht zu werden. Bei einer dritten Gruppe von Städten war Rücksicht zu nehmen auf beträchtliche Kesselfortschritte und die Konfurrenz der Konfektionsgeschäfte und auf die wirtschaftliche Lage einzelner Firmen, die im besonderen Maße einer ausnahmsweisen Behandlung noch bedurften.

Damit waren die prinzipiellen Streitpunkte erledigt. Bezüglich des Heimarbeiterzuschlages und der Anträge auf Verkürzung der Arbeitszeit wurde auf die vorjährigen Schiedssprüche verwiesen.

Es folgten sodann die Verhandlungen über die **bohnforderungen**

für die Maß- und Uniformbranche nach der vorgeschlagenen Gruppeneinteilung. Zur besseren Orientierung lassen wir die Schiedssprüche in alphabetischer Reihenfolge folgen.

Elberfeld-Barmen: 4 Proz.

Mannenburg: 3 1/2 Proz.

Cassel: 5 Proz.

Coburg: 4 Proz.

Cottbus: 6 1/2 Proz. unter Beibehaltung der Lieberbezahlung.

Danzig: 5 1/2 Proz. auf Polen und Westeuropa, im übrigen 4 1/2 Proz.

Darmstadt: 4 1/2 Proz.

Erfurt: 4 1/2 Proz.

Erlangen: 6 Proz.

Gschwege: 3 1/2 Proz.

Freiburg: 4 1/2 Proz.

Jülich: 4 1/2 Proz. Die Differenz bei Sommerpaletot und Hüter soll durch Kompensation im Wege der Parteivereinbarung tunlichst ausgeglichen werden.

Leipzig: 3 1/2 Proz.

Görlitz: 4 1/2 Proz.

Greiz: einigten sich die Parteivertreter.

Hamm: 4 Proz.

Berne: 1. Kl. 5 Proz., 2. Kl. 6 Proz., 3. Kl. 3 Proz.

Hildesheim: 4 1/2 Proz. mit Ausschluß des Untertarifes.

Ischoc: 4 Proz.

Jena: 4 Proz.

Kissingen: 4 Proz.

Königsberg: 5 Proz.

Köslin: Der Vertrag läuft bis 1916 unverändert weiter.

Leipzig: 5 Proz. für die 1., 3 1/2 Proz. für die 2. Kl.

Ludwigshafen: 4 1/2 Proz., auf Kleinstücke 4 Proz.

Lüneburg: 5 Proz. für Kleinstücke, 4 Proz. für Großstücke.

Mainz: 4 1/2 Proz.

Mannheim: 4 1/2 Proz. Für die Firma Rupp u. Kaufmann ist die bisherige Tarifklasse bis 1. März 1915 weiter zu gelten.

Münster: 7 Proz. zur Bildung der Tarifklasse 1 a, im übrigen 4 Proz.

Naumburg: 7 Proz. für die 2. Kl., 4 1/2 Proz. für die 1. Klasse.

Nürnberg: Für die Kl. A 5 1/2 Proz., für die übrigen Klassen 4 1/2 Proz.

Ohligs: 5 1/2 Proz.

Osnabrück: 6 Proz.

Pforzheim: 4 1/2 Proz.

Recklinghausen: 3 1/2 Proz.

Regensburg: 1. Kl. 5 Proz., 2. Kl. 6 Proz., 3. Kl. 5 Proz. Die Sätze für die Lastkloppen erhöhen sich nur um die Fortnurenzulage.

Reichenbach: 4 Proz.

Reudersburg: 5 1/2 Proz. für Uniformhosen, im übrigen 3 Proz.

Schwerin: 4 1/2 Proz. für Zivil- und Schloßarbeit.

Stendal: 4 1/2 Proz.

Stettin: 4 1/2 Proz.

Stuttgart: 4 1/2 Proz.

Wernigerode: 5 1/2 Proz. für schwarze Sachen, im übrigen 5 Proz.

Wilhelmshaven: 4 Proz. für Uniformen, 3 Proz. für Ziviltarif.

Zur Begründung ihrer Schiedssprüche führten die Herren Unparteiischen an:

Begründung.

Die Unparteiischen waren lediglich in der Lage, eine Erhöhung der Grundlöhne ins Auge zu fassen. Die Anträge bezgl. des Heimarbeiterzuschlages, der Extraarbeiten, der Fortnuren sind bereits durch die Erfurter Vereinbarungen grundsätzlich geregelt. Es bestand deshalb keine Veranlassung, hierüber besondere Entscheidungen zu erlassen. Im besonderen wird bezgl. der Fortnuren auf die Begründung zu den Schiedssprüchen vom Jahre 1913 ausdrücklich hingewiesen. Andere Forderungen sind teilweise rein lokaler Natur und können nur auf dem Wege örtlicher Vereinbarung ihre Regelung finden, wieder andere, wie z. B. Ferien, erheischen eine generelle Behandlung bei

den Verhandlungen im Jahre 1916.

Die Unparteiischen haben sich deshalb lediglich veranlaßt, der Frage der Erhöhung der Grundlöhne näher zu treten.

Bezüglich der Höhe der Zulagen gelangten folgende Gesichtspunkte zur Berücksichtigung. Es sind sämtliche in Frage kommenden Tarife erst vor drei Jahren abgesehen worden und zwar fast durchweg mit nicht unwesentlichen Lohnaufbesserungen. Weiterhin sollen die gegenwärtigen Tarife abweichend von den Tarifen fast sämtlicher Gewerbe Deutschlands nur auf 2 Jahre laufen. Gerade dieser letztere Umstand muß dahin führen, daß die Lohnzulagen sich in wünschigen Grenzen bewegen müssen. Diesem Gedanken konnten sich auch die Gewerkschaften nicht verschließen, indem sie durch ihre Vertreter ausführten, daß es schließlich die gegenwärtige Bewegung hüten einbinden können, wenn sie die Gewähr dafür gehabt hätten, daß sie bei der für das Jahr 1916 in Aussicht liegenden allgemeinen Bewegung eine hinreichende Aufbesserung der Löhne erzielen könnten. Weiterhin kommt in Betracht, daß die wirtschaftliche Lage anerkanntermaßen zurzeit eine äußerst gedrückte ist und auch keine sicheren Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß in absehbarer Zeit eine wesentliche Aufwärtsbewegung stattfindet; für das Jahr 1914 löst sich wohl jetzt schon annehmen, daß eine möglicherweise erfolgende Umkehr von der niedergehenden Konjunktur geschichtlich noch nicht in die Erscheinung treten kann. Es liegt auch über die Frage, daß die wirtschaftliche Depression sich gerade in einem Gewerbe wie das Maßschneidergewerbe im größeren Umfang äußern muß. Endlich war auch noch in Rücksicht zu ziehen, daß die Unparteiischen mannigfaltig eine Erhöhung der Klassen und die Befestigung oder doch wenigstens Einschränkung von Toppel- und Untertarifen vorgenommen haben, was für eine ganze Anzahl von Städten eine nennenswerte Belastung mit sich brachte. Andererseits vermieden die Unparteiischen nicht, daß die Lebenshaltung sich im besonderen in den letzten beiden Jahren wesentlich verteuert hat. Es gilt das nicht nur von den Lebensmitteln, sondern besonders in den Großstädten hinsichtlich der Wohnungsmieten. Das darniederliegende Baugewerbe mußte sich naturgemäß in einer Abnahme der leerstehenden Wohnungen äußern und damit auch den Wohnungsmarkt verschärfen. Einen Beweis dafür bilden im besonderen die Calwerischen Zinssziffern, auf welche von beiden Seiten wiederholt Bezug genommen wurde.

Die Unparteiischen haben nun versucht, aus diesen sich widerstrebenden wirtschaftlichen treibenden Kräften einen Mittelweg zu finden, der einerseits den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeitgeberberufsstellen, andererseits der Lage der Arbeiterklasse nach Möglichkeit Rechnung trägt. Hierbei waren die Unparteiischen bestrebt, trotz des vielfach ungenügenden Materials den örtlichen Verhältnissen gebührende Beachtung zu schenken.

Selbstverständlich gingen die Unparteiischen von der Voraussetzung aus, daß Vergünstigungen, die den Gehilfen bisher eingeräumt waren, auch in Zukunft aufrecht erhalten werden.

Bezüglich der

Uniformtarife

wurden, soweit sie nicht mit den Tarifen für die Zivilbrigade gemeinsam erledigt wurden, folgende Schiedssprüche gefällt:

Die Grundlöhne sind bei den einzelnen Städten nach den beigefügten Prozentfügen zu erhöhen:

- Königsberg:** 5 Proz.
- Leipzig:** 5 Proz. für die 1. Kl., 3 1/2 Proz. für die 2. Klasse.
- Wetz:** 4 1/2 Proz.
- Nürnberg:** 4 1/2 Proz. Für die Firmen Eder und Gärtlein ist die bisherige Tarifklasse 1 bis 1. März 1916 weiter zu bezahlen.
- Siebn:** 4 1/2 Proz.
- Stuttgart:** 4 1/2 Proz. Die Differenzen zwischen Waisenrod für Offiziere und Einjährige ist durch Kompensationen im Wege der Parteierembarung vollständig auszugleichen.

Begründung.

Im allgemeinen wird auf die Gründe des Schiedsspruches, Ziviltarife betreffend, Bezug genommen, im besonderen auf die kurze Vertragsdauer von 2 Jahren nochmals hingewiesen. Daraus ergibt sich auch, daß im ganzen die gleiche Erhöhung wie bei den Ziviltarifen angemessen erschien. Wegen einer Erhöhung der Prozentfüge sprach im besonderen der höhere Jahresverdienst, welchen zugezähltemaßen die Uniformschneider erzielen, wobei noch zu bemerken ist, daß dieses höhere Einkommen gegenüber den Zivilschneidern nicht durch Mehrarbeit und umfangreichere Beanspruchung von Hilfspersonen erzielt wurde, was gleichfalls von Arbeiterseite eingeräumt wurde. Auch der Mehrbedarf, welcher durch die neue Militärvorlage unbestreitbar zu erwarten ist, verleiht sich derartig auf einzelne Städte, Geschäfte und Jahre, daß von einem merklichen dauernden Aufschwung der Uniformbranche ernstlich nicht die Rede sein kann, denn es ist außerdem allgemein bekannt, daß das Offizierkorps sich mehr und mehr aus den minderbemittelten Volksschichten ergänzt,

und diese Offiziere im allgemeinen nicht in der Lage sind, bei der Uniformbeschaffung einen über das notwendige Maß hinausgehenden Aufwand zu treiben.

Am speziellen steht für Leipzig fest, daß die Tarife 1. und 2. Klasse trotz der Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit der Geschäfte sehr wenig voneinander abweichen; eine Differenzierung erschien mithin geboten.

Bezüglich Nürnbergs ist festzustellen, daß bei dem Invitorate die Klasse A mit einem höheren Lohne nur deshalb bedacht wurde, weil es sich tatsächlich um einzelne Geschäfte handelte, welche wegen höherer Leistungsfähigkeit hervorzuheben waren. Die Ausnahmebestimmungen bei den Firmen Eder und Gärtlein resultieren aus der ziemlich großen Weltbelassung, welche die Einreihung in eine höhere Klasse mit sich brachte; im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der genannten Firmen war die Zubilligung einer Uebergangszeit notwendig.

Es folgten, lobend die Verhandlungen über die

Damenchneidertarife

und wurden folgende Schiedssprüche gefällt:

- Dresden.** 1. Die Einfügung einer neuen Arbeiterklasse, Anfänger genannt, wird abgelehnt. 2. Die Stundenlöhne werden für die Selbständigen auf 72, 66, 61, für die Hilfsarbeiter auf 63, 55, 50 Pfg. festgesetzt. Die Wochenlöhne sind unter Zugrundelegung dieser Erhöhungen entsprechend zu berechnen. Die Stücklöhne sind nach dem Durchschnittssatz dieser Erhöhungen für den neuen Tarif zu berechnen und dabei ist es den Parteien anbeizugeben, unter den einzelnen Positionen Auskünfte zu finden. 3. Verdrückterungen dürfen nicht eintreten.

Begründung.

Die Arbeitgeber haben beantragt, eine neue Gruppe von Arbeitern, Anfänger genannt, neu einzuführen, um einen Uebergang zu schaffen von den Herrenschneiderinnen, die in der Praxis diese Uebergangsgruppe nur für ganz jugendliche Personen, also lediglich ausnahmsweise brauchen, ferner bereits eine Zwischengruppe Hilfsarbeiter besteht, so war das Bedürfnis für Schaffung einer neuen Uebergangsgruppe im allgemeinen zu verneinen. Hinsichtlich der Stundenlöhne erschien die getroffene Regelung nach Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse angemessen. Es entspricht auch dem bezüglich der Herrenschneiderinnen von beiden Seiten anerkannten Grundsatz, daß Verdrückterungen nicht eintreten dürfen.

Frankfurt 2. Die beteiligten Organisationen haben einen Hauptvertrag abgeschlossen, worin sie sich verpflichteten, die gegenseitigen Arbeits- und Lohnbedingungen auf dem Wege des Abschlusses von Tarifverträgen zu ordnen. Schon daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Vertragsteile ihre gegenseitigen Organisationen voll anerkennen müssen und bezüglich aller ihrer Mitglieder zum Vertragszustande zu führen verpflichtet sind. Bei dieser Hochlage kann auch die Tatsache, daß ein Teil der Arbeitgeber oder Arbeiter örtlich in größerem oder geringerem Umfang organisiert ist, nicht eine andere Beurteilung zulassen. Hieraus folgt auch für den gegenwärtigen Fall, daß in voller Anerkennung des Koalitionsrechtes und dessen praktischer Bekätigung dem Adas die grundsätzliche Verpflichtung obliegt, bezüglich der in der freien Gewerkschaft organisierten Arbeiterinnen einen Vertrag abzuschließen. Es kann sich überhaupt nur darum handeln, ob zur Zeit die nötigen tatsächlichen Unterlagen vorhanden sind, um einen Tarifvertrag nicht nur zu schaffen, sondern auch praktisch in wirksamer Weise zur Durchführung zu bringen. Nach dem unbestrittenen Vorbringen beider Parteien gewannen die Unparteiischen die Auffassung, daß allerdings in Frankfurt a. M. zurzeit noch nicht die genügenden Grundlagen gegeben sind, einen Tarifvertrag für Arbeiterinnen in lebendige Wirksamkeit zu legen. Es besteht zurzeit Gefahr, daß ein möglicherweise abgeschlossener Tarifvertrag mangels eines einreichenden persönlichen Wirkungsbereiches völlig in der Luft hängt, ja sogar geeignet ist, die wenigen unter keine Herrschaft fallenden Arbeiterinnen in ihrem Fortkommen zu schädigen, da ihnen der Rückhalt an einer ausreichenden Zahl von Berufskolleginnen fehlt. Die Tatsache, daß in dem bisherigen Verträge Lohnzüge für Arbeiterinnen bereits enthalten waren, kann hieran deshalb nichts ändern, weil — wie von beiden Parteien übereinstimmend ausgeführt worden ist, die Aufnahmen dieser Lohnzüge ohne genügende Grundlagen und ohne Prüfung der Einzelheiten seinerzeit erfolgte und tatsächlich, wie bereits zugegeben wurde, die tarifliche Bestimmung hinsichtlich der Arbeiterinnen nicht durchgeführt werden konnte.

Die Anerkennung der einleitend aufgestellten Grundzüge über die uneingeschränkte Bekätigung des Koalitionsrechtes führt von selbst dazu, daß in absehbarer Zeit auch bezüglich der organisierten Arbeiterinnen, sobald sich irgendwie die Verhältnisse fundiert haben, ein Tarifvertrag abzuschließen ist. Mit der Einführung des Reichstarifvertrages, welcher die Tendenz haben muß, sich überall persönlich und territorial durchzusetzen, muß die Einbeziehung der Arbeiterinnen einer eingehenden neuerlichen Prüfung unterzogen werden

und es sind im Zweifel stets auch für Arbeiterinnen Tarifverträge abzuschließen. Inzwischen muß es die Aufgabe beider Organisationen sein, die nötigen Grundlagen zum Abschluß und zur Durchführung eines diesbezüglichen Tarifvertrages zu gewinnen.

Düsseldorf 2: Der Düsseldorf Tariftvertrag wird bis zum Jahre 1916 mit der Maßgabe verlängert, daß sich die Stundenlöhne um 1 Pfg. zu erhöhen und die übrigen Löhne dementsprechend umzurechnen sind.

Stuttgart 2: Der Stuttgarter Tarifvertrag wird bis zum Jahre 1916 mit der Maßgabe verlängert, daß sich die Löhne um 4 Proz. erhöhen.

Danzig (Damenchneiderei): Der Danziger Tarif wird bis zum Jahre 1916 mit der Maßgabe verlängert, daß sich die Stundenlöhne um 2 Pfg. erhöhen; die übrigen Löhne sind unter Zugrundelegung dieser Erhöhung entsprechend zu berechnen.

Braunschweig 2. Der Braunschweiger Tarifvertrag wird bis zum Jahre 1916 mit der Maßgabe verlängert, daß sich die Löhne um 4 Proz. erhöhen.

Wiesbaden 2. Für Wiesbaden ist Sträcarbeit unzulässig; im übrigen gilt der bisherige Tarifvertrag bis zum Jahre 1916 mit der Maßgabe weiter, daß sich die Stundenlöhne um 3 Pfg. erhöhen und die übrigen Löhne entsprechend umzurechnen sind.

Begründung.

Bezüglich der Lohnfestlegung für Düsseldorf kam in Frage, daß anerkanntermaßen die Löhne in Düsseldorf weit über dem Durchschnittsniveau der übrigen Städte stehen. Es war deshalb keine Veranlassung gegeben, eine höhere als die ausgeprochene Erhöhung der Löhne eintreten zu lassen. — Bezüglich der Löhne für Stuttgart erschien im Hinblick auf die Lohnverhältnisse in ähnlich geagerten Städten eine Lohnerrhöhung von 4 Proz. angemessen. — Für Danzig kommt in Frage, daß zwar die Löhne nicht zu den höchsten zählen, jedoch war zu berücksichtigen, daß der jetzige Vertrag erst seit dem 1. Oktober 1912 läuft. Unter diesen Umständen erschien eine Lohnerrhöhung von 2 Pfg. angemessen. — Für Braunschweig ist festzustellen, daß die vor drei Jahren erfolgte Lohnerrhöhung mindestens 10 Pfg. ausmachte; da andererseits die Löhne angesichts der Größe Braunschweigs nicht sehr hoch sind, so war eine Aufbesserung von 4 Proz. zuzubilligen. — Die Löhne in Wiesbaden stehen zwar ziemlich hoch, andererseits war jedoch zu berücksichtigen, daß auch die Lebenshaltung Wiesbadens sehr kostspielig ist, was im besonderen aus den Calwerischen Zinssziffern klar hervorgeht. Es waren deshalb 3 Pfg. Erhöhung zuzubilligen.

Für einige Städte waren außerdem weitergehende Forderungen bezüglich Arbeitszeitverkürzung, Aufhebung niedriger Klassen, Bezahlung von Ueberstunden auch bei verkürzter Arbeitszeit, Bestimmungen über das Aussehen von Arbeitern, Einlegen von Vertrauensmännerkommissionen und dergleichen geltend gemacht. Der größere Teil dieser Forderungen ist nur mit einem größeren finanziellen Aufwand zu ermöglichen, was angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage den Geschäften nicht aufgebürdet werden konnte. Anderen Anträgen stattzugeben, bestand keine genügende Veranlassung.

Köln 2. Der Kölner Städtetarif ist auf einer Klasse aufzubauen.

Begründung.

Die Frage geht dahin, ob in Köln für den Städtetarif ein oder zwei Klassen zu bilden sind. Die Angelegenheit wurde bereits früher durch Beschluß des Zentralschiedsgerichts dem Gewerbegericht Köln als Einigungsamt zur tunlichsten Erledigung unterbreitet. Diese Behörde hat dahin entschieden, daß zwei Klassen zu bilden seien und den Parteien aufgegeben, sich über Annahme oder Nichtannahme zu äußern. Aus dem Wortlaut „tunlichst“ und der Aufforderung des Einigungsamtes, eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung künftig abzugeben, ergibt sich, daß die Entscheidung nicht als endgültig gegeben sein sollte. Zugegeben wurde ferner, daß bei den seinerzeitigen Verhandlungen vor den Unparteiischen die Arbeitgeber, welche die Einführung des Städtetarifes erstrebten und auch erreichten, selbst nur einen einklassigen Tarif verlangte und einen entsprechenden Entwurf vorgelegt hatten. Es war deshalb von vornherein der Antrag der Arbeitgeber, einen Städtetarif einzuführen, nur dahin zu verstehen, daß ein einklassiger geschaffen werden sollte. Aus diesem Umstande resultiert sich die getroffene Entscheidung. —

Breslau. (Beamtenuniformtarif.) Der Tarif gilt als formgerecht gekündigt.

Begründung.

Im Falle Breslau handelt es sich lediglich darum, ob, wenn ein Vertrag von mehreren Vertragsteilen einer Seite zusammen unterzeichnet ist, die Kündigung von jedem einzelnen Verband oder nur in gemeinschaftlichem Zusammenwirken erfolgen kann. Diese Streitfrage ist dahin zu entscheiden, daß durch die gemeinschaftliche Unterzeichnung des Vertrages lediglich der Wille aller zum Ausdruck gebracht wird, die im Vertrag niedergelegten Rechte und Pflichten vollständig zu übernehmen. Es folgt aber daraus noch

feineswegs eine Beschränkung der Aktionsfähigkeit der einzelnen Verbände dahin, daß die im Vertrag vorgezeichnete Kündigung überhaupt nur gemeinschaftlich erfolgen dürfe. Eine solche Annahme könnte in der Praxis zu den größten Unannehmlichkeiten führen, indem es einem kleineren Verbande sehr leicht möglich wäre, die Aktionsfähigkeit des maßgebenden größeren Verbandes auf beliebig lange Zeit lahmzulegen.

An letzter Stelle war über einen Antrag der Ortsvertreter von Danzig zu verhandeln, in welchem eine Änderung der Pos. 338 des Tarifes, die Bezahlung der rohen Probe bei Uniformen und ein fünfprozentiger Zuschlag auf Uniformlieferungsarbeiten gefordert wurde. Der Schiedsspruch lautet:

Die Anträge auf Änderung der Position 338 des Tarifvertrages, sowie die Bezahlung der rohen Probe als Extraarbeit werden abgelehnt. Der Schiedsspruch für Danzig bezieht sich auch auf die Uniformlieferungsarbeiten.

Begründung.

Die Schiedssprüche der Unparteiischen sind durchweg von der Voraussetzung ausgegangen, daß die bisherigen Grundlagen des Tarifvertrages in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben, soweit nicht aus dem Schiedsspruch sich etwas Gegenteiliges ergibt. Daraus folgt, daß die Anträge bezüglich der Position 338 und der Bezahlung der rohen Probe ungerechtfertigt sind.

Weiterhin beziehen sich die Schiedssprüche der Unparteiischen auf die sämtlichen in den Tarifverträgen aufgeführten Grundlöhne. Da in dem Schiedsspruch für Danzig bezüglich der Uniformlieferungsarbeiten keine Ausnahme getroffen wurde, so werden auch die Uniformlieferungsarbeiten von dem 5-prozentigen Zuschlag betroffen.

Die Parteivertreter von Görlich, Greiz und Stolp gaben folgende

Erklärungen

Görlich. Es ist eine Einigung zustande gekommen dahingehend, daß die Firmen J. C. Hermann, W. Heim, O. Ernst, Lippe u. Comp., Ad. Lotfisch, Gebr. Weirawski, Ad. Junfer, F. Vahr, R. Dreisel, Neumann, Moritz Dreiel und Oskar Nitsche sämtlich in die erste Klasse kommen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Erstgenannten bis zu R. Dreisel einschließlich einen Untertarif bis zu 33 1/2 Proz. zugestanden erhalten und die Letztgenannten bis zu 50 Proz.

In die zweite Klasse kommen die Firmen G. Teuber, Aug. Sed und S. Wachsman, mit der Berechtigung der Anwendung der dritten Lohnklasse bis zu 33 1/2 Proz., und die Firma Göbel, diese jedoch ohne Untertarif.

In die dritte Klasse kommen die Firmen M. Gottheimer und F. Staller.

Greiz. Zwischen den Ortsvertretern der beiderseitigen Vertragsparteien in Greiz, unter Anwesenheit der Herren Höfer von Adav und Bloog vom Verband der Schneider wird vereinbart, den neu zu schaffenden Tarif auf folgender Grundlage am Orte auszuarbeiten dem. umzurechnen.

1. Saffo einreihig 1. Klasse 10.25 Mk.
2. Hofe Grundpreis 1. Klasse 3.65 Mk.
3. Im übrigen erfolgt die Berechnung der Grundlöhne von der Lohnerhöhung auf 5 Proz.
4. Die prozentuale Erhöhung findet auch für Damen-schneider Anwendung.
5. Stundenlohn Pos. 232 und 233 wird auf 47 Pf. pro Stunde festgesetzt.
6. Die Zahl der zugehörigen Taschen zum Großstück wird auf 5 festgesetzt.
7. Hinter Position zweite Probe wird binzugefügt, wenn eingestufte Kermel verlangt werden, 25 Pf. mehr.
8. Die Positionen Untermaß werden im Preise von 20 Proz. auf 10 Proz. herabgesetzt.

Stolz. Ziviltarif. Die Parteivertreter einigen sich auf folgenden Grundlage: Die Grundlöhne bleiben bestehen wie bisher; die Extraarbeiten wie vereinbart. Auf die Grundlöhne sind infl. Maßzahlen 5 Proz. zugelegt. Die bisher abgezogenen 5 Proz. bei Werkstattdarbeitern werden auf 5 Proz. reduziert. Die Lodenarbeiten werden ausschließlich nach drittem Tarif entlohnt.

Uniformtarif. In Stolp ist eine Einigung dahin erfolgt: Die Grundlöhne bleiben bestehen wie bisher.

Auf die Grundlöhne sind inklusive Maßzahlen 5 Proz. zugelegt. Die bisher abgezogenen 10 Proz. bei Werkstattdarbeitern werden auf 5 Proz. reduziert. Ausgenommen von dieser Erhöhung ist die Position 6 (Attila), für die der alte Lohn von 26 Mk. bestehen bleibt. Hierin sind die Maßzahlen einbezogen.

Nachzutragen ist noch, daß ein Differenzpunkt aus der Berliner Livreebranche, über den eine Einigung nicht erzielt werden konnte, auf Vorschlag der Herren Unparteiischen dem Gewerbegericht Berlin zur Schlichtung überwiesen wurde.

Mit dem Wunsche, daß die während der achtstägigen Verhandlungen geleistete Arbeit von den Parteien Anerkennung finden möge, schloß Herr Magistratsrat v. Schulz Sonntag 1/8 Uhr die Verhandlungen.

Ubergangsbestimmungen.

Die Hauptverbände vereinbarten zuletzt in Dresden bezüglich des Ablaufes der gefundigten und des Inkrafttretens der neuen Tarife folgende Ubergangsbestimmungen:

1. Die neuen Tarife treten, soweit im ablaufenden Tarifvertrag keine längere Gültigkeitsdauer vereinbart ist, am 1. März 1914 in Kraft.
2. Alle Stücke, welche vom Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifes an in Arbeit gegeben werden, werden nach dem neuen Tarif entlohnt.
3. Alle Stücke, welche vor dem 1. März zur rohen Probe gemacht und nach der Probe nicht mehr (vor dem 1. März T. Red.) in Angriff genommen werden, werden nach den Tarifjagen des neuen Tarifes entlohnt; alle übrigen werden nach den Löhnen des alten Tarifes bezahlt.
4. Der neue Tarif soll nach Möglichkeit durch die beiderseitigen Hauptverbände von den Ortsgruppen des „Adav“ und den beteiligten Gewerkschaften gemeinsam am Orte in Druck gegeben werden.
5. Die Teilung der Druckkosten soll demut vorgenommen werden, daß die von der Druckerei verrechneten Kosten des Satzes von den beteiligten Organisationen zu gleichen Teilen, dagegen die Herstellung der Tarifexemplare nach Maßgabe der bezogenen Anzahl verrecknet wird.
6. Die Errichtung der Tarife soll nur in tarifreuen Druckereien erfolgen. Wenn seitens der Parteien zwei verschiedene Druckereien in Vorschlag gebracht werden, entscheidet das Los.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Habet Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eurer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterhaltung verwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 8. Wochenbeitrag für 1914 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse anzuregen machen.

Vom 16. Februar 1914 haben folgende Zahlstellen noch nicht abgemeldet: München, Meidenbach, Ulm, Altschaffenburg, Hanau, Landau, Lffenbach, Somborn, Wiesbaden, — Warmen, Bonn, Wehr, Düren, Elfenfeld, Voderborn, Wiefel, Göttingen, Magdeburg, — Glogau, Königsberg und Schneidemühl.

Wegen Jahresrücklauf ersuchen wir die Zahlstellen dringend, die Abrechnungen in den nächsten Tagen einzufenden. Ebenso ersuchen wir, die Anmeldungen der Ortsvereine zu beschleunigen, damit wir das Adressenverzeichnis für 1914 in Bälde herausgeben können.

Der Generalsekretär,
J. A. A. Schwarzmann.

Rundschau.

Wieder ein sozialdemokratisches Arbeitsmonopol. Im Steinzeiger- und Maschinenbau gehen Dinge vor, die auch in anderen Betrieben ernste Beachtung verdienen. Zwischen dem sozialdemokratischen Steinzeigerverband und der Organisation der Unternehmer, dem „Reichsverband für das Steinzeiger- und Maschinenbau“, ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der dem sozialdemokratischen Verband das Arbeitsmonopol einräumt. Die im Reichsverband organisierten Unternehmer sind verpflichtet, nur Mitglieder der sozialdemokratischen Organisation zu beschäftigen. Nur wenn die nicht ausreichen, dürfen andere Arbeiter eingestellt werden. Dieses Zugeständnis haben die Unternehmer jedoch nicht ohne Gegenleistung gemacht. Der Monopolvertrag ist von den Sozialdemokraten teuer erkaufte worden. Sie haben nämlich ein Schlichtungswesen mit Einigungszwang gestiftet, das in der Praxis einem Verzicht auf das Streikrecht gleichkommt. Ein Vorgang, der bisher in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung einzig dasteht. Der Vertrag, der auf Wunsch der Arbeitgeber nichts von dem sozialdemokratischen Monopol enthält, — die Zustimmung ist in die Geschäftsordnung der bezüglichen Anitagen vermicfen — ist für mehrere große Gebiete schon in Wirklichkeit getreten und soll auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt werden. — Gegen diese Auslieferung eines ganzen Gewerbes an die sozialdemokratische Organisation muß mit aller Entschiedenheit Protest eingelegt werden. Am wirksamsten ist die Stärkung der christlichen Berufsorganisation, denn starke christliche Gewerkschaften sind allein imstande, die sozialdemokratische Allein- und Gewaltherrschaft zu brechen.

Nicht Schuß der Arbeitswilligen, sondern Schuß dem Koalitionsrecht. Es gibt noch immer Unternehmer, die das Koalitionsrecht zwar für sich selber ausgiebig in Anspruch nehmen, die es aber ihren Arbeitern durch Gewaltmaßnahmen illusorisch zu machen suchen. Die christlichen Gewerkschaften mühten in letzter Zeit wieder mehrere trasse Fälle dieser Art der Offenlichkeit unterbreiten. Die Papierfabrik Gebr. Goeß G. m. b. H. in Arzberg bei Düren glaubte, durch Entlassen und Maßregeln den christlichen Zentralverband unterdrücken zu können. Den Arbeitern, die dem Verband beigetreten waren, wurde zuerst die Vergünstigung des Kohlengebens entzogen; dann war die Firma harte genug, sogar die Kinder der organisierten Arbeiter durch Ausschluß von der üblichen Weihnachtsbeurteilung zu bestrafen. Und als das auch nicht zog, wurden 82 Arbeiter, meist Familienväter, und 8 Arbeiterinnen entlassen. Nicht weniger der Entlassenen waren mehr als 20, ja einzelne über 30 Jahre in dem Betrieb beschäftigt. Die Direktion der Ballersthäler Glashütte in Kottbrunn in Kottbrunn verbot kürzlich ihren Arbeitern durch Anschlag unter Androhung der Entlassung, Gewerkschaftsversammlungen zu besuchen. Für den Fall, daß dieses Verbot wirkungslos sei, wird sogar mit der Auspeisung sämtlicher Arbeiter und der Stilllegung des Werkes gedroht.

In Gede verliert die Visquitfabrik Holland, das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter gewaltsam zu unterdrücken. Sie erließ einen Nachtrag zur Arbeitsordnung, worin ein direktes Koalitionsverbot ausgeprochen ist. In dem § 1 des Nachtrages heißt es unter anderem: „Er (der Arbeiter) muß ferner die schriftliche Erklärung abgeben, daß er keinem Arbeiterverbände angehört.“ Der § 2 lautet: „Als gegenseitige Kündigung gilt 14 Tage festgelegt. Wer trotzdem einem Arbeiterverbände beitrifft, hat dieses

sofort der Zeitung zu melden und wird von dieser sofort ohne Kündigung entlassen.“ Dieser Nachtrag wird als „genehmigt“ bezeichnet, was ungerichtlich klingt, da er gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung verstößt.

Das sind einige Fälle aus der letzten Zeit. Gegen diesen brutalen Umgang u. gewerblichen Terrorismus gibt es keinen gesetzlichen Schutz. Das wichtigste Recht des Arbeiters ist vollständig vogelfrei. Hiergegen wird der letzte Zwang in die Organisation mit schärferen Strafen geahndet, die häufig dem Rechtsempfinden des Volkes ins Gesicht schlagen. Und trotzdem verlangen reaktionäre Kreise immer und immer wieder nach neuen Gesetzen, um das kümmerliche Vereinsgewalt der Arbeiter noch mehr einzuengen. Demgegenüber gibt es nur die Parole des Dritten Deutschen Arbeiterkongresses: Keine Einigung, sondern Ausbau und gezielte Sicherstellung der Koalitionsfreiheit.

Kastlänge zum Krefelder Hörterreit. Seit dem Kampf in den Krefelder Hörterreit im vorigen Sommer wird die sozialdemokratische Presse nicht müde, dem christlichen Textilarbeiterverband Doppelpfeil, Streikloch, Arbeitererrat und ähnliche Schlichtungen vorzumachen. Einem Wortführer des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes, dem Genossen Wälzles, der diese Verächtigung in öffentlicher Versammlung gegen zwei Funktionäre des christl. Textilarbeiterverbandes erhob, war am 30. Januar vor dem Schöffengericht Kempen (Mhd.) Gelegenheit geboten, den Wahrheitsbeweis für die angeführten Behauptungen zu erbringen. Trotz einem großen Zeugnisaufgebot und einem von Berlin vertriebenen Rechtsanwalt mißlang der Wahrheitsbeweis vollständig. Das sozialdemokratische Litigengewebe stürzte elend in sich zusammen. Der Angeklagte war schließlich froh, daß die Kläger auf einen Vergleich eingingen, worin Wälzles erklärte, daß er auf Grund der Zeugnisaussagen seine Behauptungen nicht aufrecht erhalten könne und sie mit dem Ausdruck des Bedauernisses zurückzuziehen. Ferner muß er die Kosten beden und der Vergleich im Organ des sozialdemokratischen Verbandes veröffentlicht. Durch diesen Prozeß wurde das Verhalten der Kläger und die Lalfit des christlichen Textilarbeiterverbandes glänzend gerechtfertigt. Es ist nunmehr gerichtlich festgestellt:

1. Daß der christliche Textilarbeiterverband niemals hinter dem Rücken seiner streikenden Mitglieder gehandelt, sondern stets alle Maßnahmen mit diesen gemeinsam besprochen und beschlossen hat. 2. Der Brief an den Oberbürgermeister von Greifeld ist erst dann abgeschickt worden, als die Hörter im Sinne des Briefes beabsichtigt hatten. Die gegenteiligen Aussagen der Sozialdemokraten haben sich als unwar erwiefen. 3. Der christliche Textilarbeiterverband hat im Grefelder Hörterreit kein Doppelpfeil getrieben. Er ist mit dem Verband deutscher Textilarbeiter solange gemeinsam vorgegangen, als er es mit seinen gewerkschaftlichen Grundfragen und den Interessen der Arbeiter meinte vereinbaren zu können. Als der christliche Verband allein voring, hat er das der gemerkschaftlichen Organisation offen und klar gesagt und begründet. 4. Es ist zugeneidlich festgestellt worden, daß selbst Führer des deutschen Textilarbeiterverbandes die Weiterführung des Streiks für verfehlt hielten und sachlich den Standpunkt der christlichen Führer teilten. Aber sie glaubten, gegen die Stimmung der Hörter nicht eingehen zu können. 5. Es ist zugeneidlich festgestellt, daß im Ruppertale, in Süddeutschland und der Schweiz von Mitgliedern des freien Textilarbeiterverbandes Streikarbeit gemacht worden ist. — So ist auch dieser sozialdemokratische Verleumdungsseidung vor den Schranken des Gerichts in sich selbst aufammengebrochen.

Sinnweis. Die Deutsche Schneiderkassantalt hat vor einiger Zeit ein neues Werk Die „Schneiderei“ herausgegeben. Das Handbuch dieser Akademie bürgt für die gute Ausarbeitung dieses Werkes. Eine wesentliche Gleichrichtung dürfte die Einrichtung sein, daß sämtliche Zeichnungen im Text placiert sind. Trotz des reichhaltigen Umfangs hat sich die Direktion entschlossen, anderen Werken einen Vorzugspreis von Mk. 10.00, sonst Mk. 12.00, einzuräumen, jedoch nur, wenn die Bestellung umgehend erfolgt. Wir bitten unsere u. Leser, von diesem Entgegenkommen weitgehend Gebrauch zu machen.

Arbeitsnachweis.

Hamburg. Wir machen die nach Hamburg kommenden Verbandsmitglieder auf unseren Arbeitsnachweis aufmerksam. Derselbe befindet sich Bremerreihe Nr. 12, zwei Minuten vom Bahnhof entfernt.

Unter Holenmacher auf garantiert dauernde Beschäftigung nach Wilhelmshaven gesucht.

Näheres durch Koll. W. Stark, Kielerstr. 10.

3-4 gute Rodschneider passende Stellen für verheiratete Kollegen bei guten Löhnen nach Tiedenshofen gesucht.

Auskunft G. Wellenhaus, St. Franz Nr. 8.

Meisere Rodschneider nach Trier verlangt.

Meldungen an A. Wanzke, Stadstr. 4.

Nach Duisburg-Kuhrort werden **mehrer Schneider** für gute Stellen gesucht.

Anfragen an A. Ariemann, Karstr. 49.

5 Großküchler nach Bremerhaven bei guten Lohnverhältnissen gesucht.

Meldungen an Koll. Joh. Geisler, Jakobstr. 28.

Nach Redlinghausen werden

Groß- und Kleinküchler und ein **Tagelöhner** gesucht.

Näheres bei Koll. W. Landahl, Dönigstr. 5.

Ein Kleinküchler findet sofort dauernde Beschäftigung. Bescheid durch Koll. J. Gromm, Bred. Friedrichshafen, Charlottenstr. 30 b.

Die Firma G. u. L. Kreuzberg in Offen a. d. Ruhr sucht

erfahrene Rodarbeiter.

Licht. Tagelöhner am liebsten verheiratet, gesucht. Die Stelle ist dauernd.

Schroder, Oberhausen (Mhd.), Marktstraße.

Inhalt: Die zentralen Tarifverhandlungen. — Verbandsnachrichten. — Rundschau: Wieder ein sozialdemokratisches Arbeitsmonopol. — Nicht Schuß der Arbeitswilligen, sondern Schuß dem Koalitionsrecht. — Kastlänge zum Krefelder Hörterreit. — Sinnweis. — Arbeitsnachweis. — Inzerate.

Die besten Erfolge

erzielen Sie durch das neue Werk Die Fachwissenschaft der Damenschneiderei

zum **Selbstunterricht** bearbeitet.
System äußerst leicht u. garantiert tadellose
Paßform. Sämtliche Zeichnungen stehen im
Text. Preis **Mk. 12.** — gegen Nachnahme
oder Voreinsendung des Betrages zu beziehen
durch die

Deutsche Schneider-Lehranstalt zu Leipzig

Direktor **Budde**, Peterssteinweg 10.

Wenn umgehend bestellt wird, **Vorzugs-**
preis **Mk. 10** für die Leser dieser Zeitung.

Mayfair Fashions Zuschneide-Akademie



Wer das Zuschneiden zu erlernen
beabsichtigt und sich nicht den
soeben erschienenen Prospektus der
M. F. Z. A. senden läßt,

dem fehlt es an Umsicht!
Deutsche Filiale Hannover, Langelaube 50.

Wer einen **Zuschneidekursus** durchmachen
will, lasse sich den **Prospekt** über
Tessmanns Universalschnitt
kommen. **Paul Tessmann**, Leipzig, Infanteriestr. 10.

Erstklassiges Zuschneide-Lehrinstitut

für **H. Herren- und Damenmoden.**

Inh.: **Augustin Winkler** ehem. langjähr.
Lehrer der Akademie Rudolf Mauer, Berlin.

Brosiau I Ohlauerstrasse 84 II.
Eingang: Schubbrücke.

Neue Zuschneidekurse
beginnen am 1. und 15. jeden Monats.

Gründlichste, gewissenhafteste Ausbildung zum Zu-
schneider, Meister und Direktrice. Vorbereitung zur
Meisterprüfung.

Neben meinem Lehrinstitut betreibe ich gleich-
zeitig ein Atelier zur Anfertigung erstklassiger Herren-
und Damengarderoben und beste daher für die Sicher-
heit meines Systems die beste Gewähr.
Kostenloser Stellennachweis, Schnittmuster-Versand.
Prospekt gratis und franko.

Hirsch'sche

Schneider-Akademie

Berlin, Rothes Schloss 2.

Prämiert Dresden 1874. — Berliner Gewerbe-Ausstellung 1879.
Goldene Medaille Frankreich 1897. — Goldene Medaille England 1897.

Größte, älteste und besuchteste Fachlehranstalt der Welt.

Gegründet 1859. — Über 88000 Schüler ausgebildet. Tages- und Abendkurse von 20 Mark an.

Herren-, Damen- und Wäscheschneiderei. Skizzenzeichnen, Handelswissenschaft.
Stellensuchenden kostenlose Empfehlung. Prospekte gratis. Seit 1895 Inhaber Grommeyer & Co.

Private

Moden-Akademie

der **Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen.**
• **Erstklassige Zuschneide-Unterrichts-Anstalt.** •

Beste Ausbildung für

Schneidermeister, Zuschneider und Direktrioen.
Bestes und sicherstes System der Gegenwart.

Haupt-Kurse beginnen am 1. und 16. eines jeden Monats.

Lehrer zahlreicher Innungen und Gewerkschafts-Kurse.

Verlag von Lehrbüchern und Fachzeitschrift.

Anerkannt erfolgreichster Stellennachweis.

Stets Nachfrage nach Zuschneidern und Direktrioen, welche auf unserer Schule
ausgebildet sind. Mitglieder des Verbandes christl. Schneider erhalten Rabatt.

Prospekt gratis durch die Geschäftsstelle

Köln a. Rh. Neumarkt 27-29 Möbelhaus Neumarkt.

Unsere

Neuen Lehrbücher

vollständig neu bearbeitet für die gesamte Herren-
garderobe nebst Uniformen, sowie für Damen-
garderobe bedeutend vervollkommenet zum Selbst-
unterricht, sind erschienen im Verlag der

Ersten deutschen

Zuschneider-Vereins-Schule München

Maffeistrasse 9/III.

Unterrichtskurse beginnen am 1. und 16. jeden
Monats. :: Prospekt auf Wunsch kostenlos.

Die Direktion.

Internationale Damen-Moden-Akademie



System Egg
get gest.
Dir.: **A. & B. Egg**,
München, Schellingstr. 39

Spezialschule für Damengarderobe
Akademische Hauptkurse über modernen Zuschnitt
und Anprobe. Beginn am 1. und 16. jeden Monats.
Bearbeitungskurse, separate Lehrsäle, Schnellkurse,
Eintritt jederzeit. Stellenvermittlung unentgeltlich.

Zur Zeit einfachstes und leichtfaßlichstes System.

Das **Lehr-Buch** zum **Preis nur Mk. 16.**

Neu: Das Massbuch. (196 Seiten stark)
Preis M. 1.50, 3 Stück M. 4.—

Fach-Zeitschrift. * Damen-Moden-Journale

Das Diplom, großartig künstlerisch ausgeführt M. 3.—

(Nur für Schülerinnen und Schüler.)

Probennummer, Prospekt, Inhaltsverzeichnis gratis und franko.

F. A. Mayer's Akademie Dresden.

Johann Georgen-Allee No. 11

verbunden mit erstklassigem Massgeschäft und Werkstatt.

Kurse im Zuschnitt der Herren- und Damengarderobe „Tailor made“.

Fertige Normalschnitte für Herren- und Damengarderoben.

Schnitte nach Maß.

Man verlange Prospekt 1914.

Bücher zum Selbstunterricht. :: Brieflicher Unterricht

Deutsche Bekleidungs-Akademie

Direktion:

M. Müller & Sohn

München

Schellingstraße 39/41

Telephon 118 und 119

Lehranstalt für Zuschneidekunst

A) **Vollkursus**, Dauer 4 Wochen, Honorar incl. allem Zubehör M. 120.—
B) **Schnellkursus**, Dauer 2 Wochen, für Fachleute, die bereits weiter
vorgeschr. sind. Honorar M. 75.—

C) **Repetitions- und Vervollkommnungskurse** wöchentlich M. 30.—
Beginn der Kurse am 1. und 15. jeden Monats
sowie am Montag jeder Woche.

Verlangen Sie in Ihrem eigenen Interesse unseren Prospekt gratis und
franko. — In unserem Verlage erschienen: Lehrbuch der Zuschneide-
kunst (IV. Auflage) M. 12.—, leicht faßlich geschrieben. Sammlung der
Meisterschnitte M. 8.—



F. Zwicky Wallisellen

bet Zürich

liefert bekanntlich das Beste in

Realen und

Schappe

Alle Aufmachungen.

Näh-

Knopfloch-

und Maschinen-Seiden.

Alle Aufmachungen.

2 tüchtige unverheiratete **Militär-Rokschnei-**
der, 1 tüchtiger unverheirateter **Militär-Hosen-**
schneider, p. sofort für ausländische Regierung bei
hohem Lohn gesucht. Meldungen Berlin, Charlottenstr. 6.
General-Konsulat.

Mehrere

nur erstklassige Rockarbeiter

für Tarif I a bei dauernder Beschäftigung sofort gesucht.
Helarich Wolters, Essen.

Tüchtige Gross- u. Kleinstück-Arbeiter
auf I. Tarif für dauernde Beschäftigung
sofort gesucht.

H. Hottlage, Recklinghausen.

Futterstoffe
und Zutaten

liefert jedes Quantum
franko gegen Nachnahme.
Bei Etablierung günstige
Bedingungen.

Bernhard Schulz,
Leipzig, Markt 10.

2 tüchtige Großstück-

1 tüchtiger Westen-/Schneider

finden lohnende Beschäftigung.
Reisekosten werden nach Ueber-
einkunft vergütet.

C. Hildebrandt,
Erfurt.

Großstück-Schneider

für Ia Tarif sofort auf
Berkstelle gesucht.

H. & L. Freudenberg,
Essen, Limbdrift 30-32.

Großstück-Schneider

auf Tarif Ia auf
Berkstelle gesucht.

Gebr. Scharfberg
Essen a. d. R.
Limbeder Platz 24.

Schneider-Bügelösen.

festen als Esp. schon von
26 Mt. an. Bügelösen von 2
Mt. an. Spar-Gabgelösen
billig. Prospekt gratis.

Gebrüder Bettinger.

Freiburg i. B.

Erstklassige

Großstück-Arbeiter

sucht Hans Lehndorfer,
Herrenschneiderei I. Range

Karlshöhe i. Widen.

NB. Höchst „Spezial-Lohnläse“

Suche sof. oder Eltern einen

Lehrling

welchem daran gelegen ist, et-
was Ordentliches zu lernen. Im
dritten Lehrjahre Hand in Hand
auf Großstück.

Karl Busch, Schneidermeister,
Schönen i. Thür.

Guten Hosen-/Schneider,

mehrere gute

Rohschneider

auf gute Werkstatt verlangt

G. Zumbach, Oskrowo.

Man wolle sich nicht auf
unserer Zeitung beziehen!